

66. MARRÉ, Heiner / SCHÜMMELFEDER, Dieter / KÄMPER, Burkhard (Hrsg.), *Universalität und Partikularität in der Kirche*. (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 37) Münster: Aschendorff 2003. 175 S., ISBN 3-402-04368-8.

Der Band dokumentiert die Referate und Diskussionsbeiträge des 37. Essener Gesprächs zum Thema Staat und Kirche, zu denen letztmalig der damalige Bischof von Essen, Dr. Hubert LUTHE unter dem Thema „Universalität und Partikularität in der Kirche“ Kirchenrechtler, Theologen und Staatskirchenrechtler am 11. und 12. März 2002 in sein Bistum eingeladen hatte. Um es vorweg zu sagen: Die abgedruckten Referate, Leitsätze und Diskussionsbeiträge lassen den Leser an einer wissenschaftlichen Diskussion auf höchstem Niveau teilhaben. Das Sachwort- und Personenregister, sowie das Verzeichnis der Diskussionsredner sind zudem Zeugen der Sorgfalt, mit denen dieser Band erstellt worden ist. Freilich gibt es unterschiedliche Perspektiven und Diskussionslinien, unter und in denen das – vielleicht für die katholische Kirche sich eher als für die evangelische aufdrängende – Verhältnis von Universalität und Partikularität in der Kirche angegangen und erschlossen worden ist. Standen am ersten Tag Fragen der Verfasstheit der Katholischen Kirche (Alfred E. HIEROLD: „Gesamtkirche und Autonomie der Teilkirchenverbände“) und der protestantischen Kirchen (Dietrich PIRSON: „Die protestantischen Kirchen im universal-kirchlichen Zusammenhang“) sowie der dogmatischen Bestimmung des Verhältnisses von Ortskirche und Universalkirche durch den damaligen Münchener Dogmatiker und jetzigen Bischof von Regensburg, Gerhard Ludwig MÜLLER („In quibus et ex quibus – Zum Verhältnis von Ortskirche und Universalkirche“), im Mittelpunkt der Debatte, so waren es am zweiten Tag staatskirchenrechtliche Problemstellungen im engeren Sinn, um die die Diskussion im Anschluss an den ausgezeichneten, aber keineswegs unumstrittenen Vortrag von Matthias JESTAEDT („Universale Kirche und nationaler Verfassungsstaat – Die Dichotomie von Universalität und Partikularität der Katholischen Kirche als Herausforderung des Staatskirchenrechts“) und das konkrete Einzelfragen mehr als sein Vorredner in den Blick nehmende Referat von Heinrich DE WALL („Einheit im Bekenntnis und Territorialer Partikularismus – Staatskirchenrechtliche Aspekte der Einheit der Evangelischen Kirche“) kreisten. Im Brennpunkt aller Beiträge steht das Bemühen, der Besonderheit des Staat-Kirche Verhältnisses theoretisch gerecht werden zu wollen. Und dazu scheint nur ein solch multiperspektivischer Ansatz geeignet: Kann doch nur staatskirchenrechtlich die Frage der kirchlichen und staatlichen Rechtssubjekte und der juristischen Qualität ihrer Beziehungen zueinander geklärt werden, nur kirchenrechtlich die Frage der unterschiedlichen Ebenen in der Kirche und ihr Verhältnis zueinander und lässt sich doch nur dogmatisch die theologische Sichtweise der Katholischen Kirche als *communio*, als „das von der Einheit des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes her geeinte Volk“ (LG 4) und von daher als wechselseitiges Ineinander von Gesamtkirche und Ortskirche,

als *communio ecclesiarum*, einsichtig machen. Die Anlage der Tagung, die von Christian STARCK (Göttingen) souverän moderiert wurde, kann man daher nicht anders als äußerst sachgerecht bezeichnen. Der Vertrautheit der Teilnehmer der Essener Gespräche miteinander ist es wohl zudem zu verdanken, dass die Unterschiede, die historisch gewachsen in Bezug auf ihre Verfasstheit zwischen den „Großkirchen“ in Deutschland bestehen, präzise herausgearbeitet und auf die ökumenische Agenda gesetzt werden konnten.

Es sei dem Rez. als katholischem Theologen erlaubt, sich in einem Punkt in die Diskussion einzuschalten. Es gilt nämlich in Erinnerung zu rufen, dass die *communio ecclesiarum* in der Kollegialität der Bischöfe ihren Ausdruck findet. So wie der einzelne Bischof für die Ortskirche, der er vorsteht, Prinzip und Fundament der Einheit ist, so ist es das Kollegium der Bischöfe *cum et sub Petrus* für die Gesamtkirche. Das wechselseitige Ineinssein von Gesamtkirche und Ortskirche lässt sich von daher einsichtig machen. Einmal handelt der Bischof als Teil des Kollegiums der Bischöfe persönlich in und für seine Ortskirche, einmal als Vorsteher der Ortskirche kollegial in und für die Gesamtkirche. In seinem Handeln in der Ortskirche repräsentiert er als Mitglied des Kollegiums der Bischöfe die Gesamtkirche, in seinem Handeln im Kollegium der Bischöfe in der Gesamtkirche die Ortskirche. Prinzipiell – und das gilt auch unter Beachtung des Primates des Bischofs von Rom, durch den ja nichts anderes als die *communio ecclesiarum* verkörpert wird, und allem anderen Anschein zum trotz – ist deshalb das Verhältnis zwischen Ortskirche und Gesamtkirche kein Hierarchisches: Auf beiden Ebenen wird mit bischöflicher *potestas* agiert. (Vgl. Peter WALTER, Ein Blick zurück und nach vorne aus dem Abstand von fast 40 Jahren am Beispiel des Verhältnisses von Orts- und Universalikirche: G. WASSILOWSKY (Hrsg.), Zweites Vatikanum - vergessene Anstöße, gegenwärtige Fortschreibungen. (QD 207) Freiburg i.Br. u.a. 2004, S. 116-136). Insofern das auf der Tagung vieldiskutierte Prinzip der Subsidiarität aber eine Hierarchie der Handlungsebenen voraussetzt – so zutreffend ISENSEE (S. 45) –, wäre es auf das Verhältnis zwischen Gesamtkirche und Ortskirche nicht anwendbar. Zumindest aus diesem Grund besteht der theologische Vorbehalt von MÜLLER, der sich gegen eine eins zu eins Übertragung des Subsidiaritätsprinzips auf die Kirche verwahrt hat (S. 74), zu Recht.

Michael BÖHNKE, Aachen/Wuppertal

* * *